

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 34/11 B

L 3 R 817/08 (Thüringer LSG)
S 2 RA 1543/03 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 6. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob der Kläger in der Zeit vom 1.12.1997 bis 31.12.2001 als Lehrer oder Erzieher in der gesetzlichen Rentenversicherung der Versicherungspflicht unterlag und Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen hat.
- 2 Der Kläger (Diplompsychologe) meldete zum 1.4.1991 ein Gewerbe mit der Bezeichnung der Tätigkeit als "Wirtschaftspsychologe, Trainer, Personalbetreuer" an. Die Abmeldung erfolgte zum 31.12.2001. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten stellte mit Bescheid vom 10.2.2003 fest, dass der Kläger ab 1.4.1991 nach § 2 S 1 Nr 1 bis 3 SGB VI versicherungspflichtig sei, und forderte für die Zeit vom 1.12.1997 bis zum 31.12.2001 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von insgesamt 35 470,40 DM (18 135,58 Euro). Widerspruch und Klage sind erfolglos geblieben. Das LSG hat auf die Berufung des Klägers das Urteil des SG sowie die angefochtenen Bescheide aufgehoben.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beklagte gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer LSG vom 6.4.2011.

II

- 4 Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn die Beklagte hat in ihrer Beschwerdebegründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 6 Die Beklagte beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klä-



rung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Eine Rechtsfrage, die das BSG entschieden hat, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn, die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; das muss substantiiert vorgetragen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*). Diesen Begründungsanforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

7

Die Beklagte hält folgende Fragen für klärungsbedürftig und klärungsfähig,

- "1. Ist bei der Prüfung der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) für eine Tätigkeit, bei der sowohl Wissen, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden als auch ein individuelles Problem zielgerichtet zur Vorbereitung einer Entscheidung bearbeitet wird, der Schwerpunkt der Tätigkeit festzustellen zum Zwecke der Abgrenzung zwischen Lehrtätigkeit einerseits und Beratungstätigkeit andererseits?
2. Sofern eine Abgrenzung zwischen Lehr- und Beratungstätigkeit im vorgenannten Sinne grundsätzlich im Einzelfall zu erfolgen hat, stellt sich die weitere Frage, ob aufgrund der im Rahmen von § 2 SGB VI gebotenen typisierenden Betrachtungsweise zumindest in den Fällen, in denen der Versicherte Veranstaltungen mit mehreren Teilnehmern durchführt, die nicht auf ein individuelles Beratungsersuchen zurückgehen, unterstellt werden kann, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit in der Vermittlung von Wissen, Kenntnissen und Fähigkeiten liegt."

8

Es kann offenbleiben, ob die Beklagte damit über den Einzelfall hinausweisende Rechtsfragen und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt überhaupt mit hinreichender Deutlichkeit formuliert hat. Auch kann offenbleiben, ob sie hinreichend dargelegt hat, dass und aus welchen Gründen sich diese Fragen nicht bereits auf der Grundlage der vorhandenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere der Entscheidungen des Senats zur Rentenversicherungspflicht selbstständig tätiger Aerobic-Trainer (*vgl BSG SozR 4-2600 § 2 Nr 1 RdNr 22; Urteil vom 27.9.2007 - B 12 R 12/06 R - USK 2007-66*), beantworten lassen. Jedenfalls wird die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht in der gebotenen Weise dargetan.

9



Der Beschwerdebegründung ist nicht hinreichend zu entnehmen, dass die Fragen zu 1. und 2. klärungsfähig, dh in einem Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein können. Für die Entscheidungserheblichkeit ist darzulegen, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3*). Zwar führt die Beklagte auf Seite 3 ihrer Beschwerdebegründung vom 1.8.2011 aus, die Rechtsfragen seien klärungsfähig, weil bei Bejahung bzw Verneinung der einzelnen Fragen ggf weitere Ermittlungen erforderlich seien bzw Versicherungspflicht vorliege. Sie hätte jedoch im Einzelnen weiter darlegen müssen, dass auch unter Zugrundelegung der nach § 163 SGG in einem Revisionsverfahren grundsätzlich bindenden Feststellungen des LSG zum Inhalt der jeweiligen Tätigkeiten des Klägers die Fragen in einem nach Zulassung der Revision sich anschließenden Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein können. Das LSG hat - ohne dass dies mit Revisionszulassungsgründen angegriffen wird - festgestellt, dass die einzelnen Tätigkeiten des Klägers beratende Tätigkeiten waren, die eine Analyse der Situation und die anschließende Unterbreitung von problemorientierten und individuellen Vorschlägen für den Einzelnen zum Inhalt hatten. Die Vermittlung von Kenntnissen durch Unterricht hat das LSG lediglich für die Tätigkeiten des Klägers am 1. und 2.12.2000 sowie am 19. und 20.1.2001 festgestellt. Auf Seite 6 seines Urteils führt das LSG nur allgemein aus, eine Beratung sei vorwiegend dadurch geprägt, dass ein Berater neben der Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten zur Lösung eines Problems Entscheidungshilfen oder Vorschläge anbietet, die vom Beratenen angenommen werden können, ohne eine solche Beratungstätigkeit durch den Kläger festzustellen. Auch auf Seite 12 seines Urteils verweist es lediglich auf Ausführungen des SG zur Tätigkeit des Klägers, ohne dass Feststellungen getroffen werden, dass einzelne Tätigkeiten des Klägers sowohl die Vermittlung von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen als auch Beratungen zum Gegenstand hatten. Die von der Beklagten formulierten Fragen beruhen dagegen auf der Prämisse, dass Tätigkeiten des Klägers jeweils sowohl die Vermittlung von Wissen, Kenntnissen und Fähigkeiten iS einer Lehrtätigkeit gemäß § 2 S 1 Nr 1 SGB VI als auch die Beratung durch Bearbeitung eines individuellen Problems zur Vorbereitung einer Entscheidung zum Gegenstand hatten. Es hätte deshalb einer detaillierteren Darlegung bedurft, dass und warum bei Berücksichtigung des vom LSG festgestellten Sachverhalts die aufgeworfenen Fragen dennoch entscheidungserheblich sein könnten. Hieran fehlt es.

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

